



Bern, den 10. März 2023

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

**Änderung der Asylverordnung 3 und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (Auswertung elektronischer Datenträger von Asylsuchenden):
Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens**

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 10. März 2023 hat der Bundesrat das EJPD damit beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zur Änderung der Asylverordnung 3 und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (Auswertung elektronischer Datenträger von Asylsuchenden) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum **19. Juni 2023**

Am 1. Oktober 2021 hat das Parlament verschiedene Gesetzesänderungen zur Auswertung elektronischer Datenträger von Asylsuchenden im Asyl- und Wegweisungsverfahren im Asylgesetz (AsylG; SR 142.20) und im Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG; SR 142.20) verabschiedet.

Zukünftig kann eine asylsuchende Person im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht im Asylverfahren und beim Vollzug der Wegweisung verpflichtet werden, Personendaten auf elektronischen Datenträgern durch das Staatssekretariat für Migration (SEM) auswerten zu lassen, wenn ihre Identität, die Nationalität oder der Reiseweg nicht auf andere Weise festgestellt werden kann (vgl. Art. 8 Abs. 1 Bst. g nAsylG; Art. 47 Abs. 2 und 3 nAsylG).

Die Umsetzung dieser Gesetzesänderungen erfordert den Erlass von Ausführungsbestimmungen. Betroffen davon sind die Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsylV 3; SR 142.314) und die Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen (VVWAL; SR 142.281). Auf Verordnungsstufe muss insbesondere geregelt werden, welche Personendaten auf den in Frage kommenden Datenträgern von Asylsuchenden durch das SEM ausgewertet werden dürfen. Zudem müssen die für die Auswertung zuständigen



Einheiten bzw. Mitarbeitenden des SEM bezeichnet und das Verfahren zur Auswertung der Datenträger geregelt werden. Weitere Anpassungen betreffen die Zwischenspeicherung der Personendaten und den Einsatz von Softwarelösungen zur Erhebung von Personendaten. Des Weiteren besteht Regelbedarf hinsichtlich der notwendigen Informationen an die betroffenen Personen und zur Verhältnismässigkeitsprüfung.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://Vernehmlassungen.laufend.admin.ch).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Wir bitten Sie, im Hinblick auf allfällige Rückfragen die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen Herr Gaël Buchs (058 58 465 98 82) und Herr Hanspeter Blum (058 465 10 75) zur Verfügung.

Für Ihre wertvolle Mitarbeit danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Mit freundlichen Grüssen

Elisabeth Baume-Schneider
Bundesrätin